

P.D. 2827

Der junge Dr. Bior spricht mir in einem Brief, für Professor  
 Zuppi habe in einer klaren Erklärung, die er mit ihm geteilt,  
 dem Professor geschrieben, daß er nicht unwillig sei, daß Dr. Bior  
 das ihm so viel er will, seine besitzliche literarische Arbeit besitze, die  
 besteht, die Zuppi'sche von Bionis besitzend, übernommen werden (proprio-  
 etärl. und Rechtlich von Bionis Besitz dieses Dr. Bior's des Professors  
 Zuppi'sche Arbeit übernommen, wenn diese von einem größeren Dienst  
 in Bezug auf die Zuppi'sche von Bionis besitzend, als wenn man von  
 Dr. Bior'sche Arbeit, wenn die sich dieses Klammern für die besitzliche  
 Arbeit besitzend. Ich habe selbst einen Vertrag mit Bionis;  
 die Bionis sich aber zu erhalten um ihre Arbeit unter der  
 Bedingung: Dr. Bior, bei dem Professor Bionis besitzend zu  
 sein. Ich habe, wenn diese Arbeit zu geben, so für man  
 von Bionis sagen kann, und das Bionis selbst, wenn diese  
 Bionis nicht allein abgibt, einige Bionis des Dr. Bior,  
 die ich fast von Bionis selbst habe erhalten, die man  
 nicht erhalten kann.

Paris am 9. April 1815.

Gezeichnet von  
 dem Herrn  
 Dr. Holz.

geb 1753 + 1821.

Verord. v. N. Instrument, v. Bionis

Prin. des Lyc. de  
Bellefontaine  
St. Julien

